# Gesezgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

## Gesezgebung.

### Senat, 27. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commißionalberichts, betreffend die Abschaffung der Tortur.)

Drittens endlich, weil man das Geständniß des Schuldigen, zu seiner Verurtheilung nicht bedarf; denn die Gültigkeit der Verurtheilung hängt nicht von dem Bekenntniß des Angeklagten, sondern lediglich von der Kraft, Stärke, und Zulänglichkeit, der gegen ihn geführten Beweise ab. Die moralische Gewißheit, daß er wirklich der Schuldige ist, muß in den Umständen der Thatsache, der schriftlichen oder persönlichen Zeugnisse, und nicht in dem Geständniß des Schuldigen liegen, das bloß dann, wenn es vollkommen frey ist, Gültigkeit haben kann. Dieß nun auf den gegenwärtigen Beschluß angewandt, so sind Stokstreiche Erregung von wirklichem Schmerz; Drohungen sind Erregungen von Furcht von Schmerz. Beyde sind also Erpressung des Geständnisses durch Zwang; beyde also unrechtlich, mithin unerlaubt.

Wendet man dagegen ein, daß nicht immer hinlängliche Beweise gegen einen, auf dem doch starker Verdacht ruht, vorhanden sind, und also viele Unschuldige entwischen werden, so antwortet man: wenn Tortur, und also Stokstreiche und Drohungen rechtlich unmöglich, das ist, unerlaubt sind, so darf in einer, auf das Recht sich gründenden Gesetzgebung, dann nicht weiter die Frage seyn, ob sie nützlich, ob sie der Entdeckung der Verbrechen förderlich seyen? Es ist genug, daß ein einziger Unschuldiger Stockstreiche, das ist, eine thierähnliche, entehrende, die Menschennatur immer entwürdigende Behandlung leiden müsse, um ein solches unmoralisches, dem Geist freyer Republiken, in denen die edlen Gefühle erhoben, nicht niedergedrükt werden müssen, wenig angemessenes Mittel, auf immer zu verwerffen.

In welcher logischer Verbindung verfängliche Fragen, die der Beschluß gleichfalls untersagt, mit Zwangsmitteln stehen, sieht die Commißion nicht wohl ein; auch wird darinn nicht erklärt, was eine verfängliche Frage sey? Da aber jedes Mittel durch Gewalt oder List, Geständnisse zu erpressen oder abzuloken unerlaubt, beyde des richterlichen Amtes unwürdig sind, und verfängliche Fragen eine Art von Fallstricken sind, durch die man den Angeklagten fangen, und in Widersprüche mit seinen vorigen Aeusserungen zu verwickeln sucht, so schien dieß der Commission kein hinlänglicher Verwerfungsgrund.

Freylich wenn alle unerlaubten und unzwekmäßigen Mittel, die die Barbarey der Zeiten in der Criminalprocedur eingeführt, abgeschaft sind, so wird die Führung dieser Processe schwieriger; die öffentlichen Ankläger, so wie die Richter des Faktums und der Strafanwendung, werden erhöhter Einsichten bedürfen, theils um die Beweise aus den Umständen und Zeugnissen aller Art auszufinden, theils ihre Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit richtig zu beurtheilen; zweytens wird die Gesetzgebung und Vollziehung auf alle Mittel bedacht seyn müssen, wodurch dem Verbrechen aller Art vorgebeugt wird. Die Regierung würde ihrem Zweck, und also ihrer Pflicht weit besser entsprechen, wenn sie die Verbrechen zu verhindern, als bloß zu bestrafen, wenn sie schon verübt sind, vermöchte.

Die Mittel der Verhütung sind: Verallgemeinerung eines wahrhaft sittlichen Unterrichts, Organisation einer aufsehenden, überall gegenwärtigen, überall thätigen Polizey; Abschaffung des Bettels, Errichtung von Arbeitshäusern, Handhabung guter Sitten durch Lehre und gute Beyspiele, zumal von Seite der obersten Gewalten und Volkslehrer.

Die Commißion trägt Ihnen daher einmüthig die Annahme des Beschlusses an.

Kubli hätte einen kürzern Bericht gewünscht, und die in demselben aufgestellten Grundsätze gefallen ihm keineswegs; den Beschluß aber nimt er an. Der Berichterstatter sagt: Das Geständniß eines Verbrechers wäre, um ihn zu verurtheilen, nicht nothwendig. Dieses Prinzip würde sehr gefährlich seyn.

(Die Fortsetzung folgt.)

---

## Mannigfaltigkeiten.

### Ueber die bessere Benutzung der Nationalgrundstücke.

Mit dem Cantonsgut und den aufgehobenen oder aufzuhebenden Klöstern bekömmt die Nation eine beträchtliche Anzahl grösserer oder kleinerer Höfe, welche bisdahin zum Theil an Partikularen für gewisse Jahre um einen niedrigen Preis verpachtet waren. Viele dieser Höfe blieben Jahrhunderte lang ungefehr in dem nemlichen Zustand; sie waren meistens allzu groß und deßwegen wurde wenig daran verbessert. Während dem die Grundeigenthümer ihre Güter im-